

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Gottweiss (CDU)**

**und**

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**

### **Klimaschutzziele und -gesetze der Bundesländer**

In Thüringen sind die Klimaschutzziele im Thüringer Klimagesetz festgehalten, ergänzt durch die Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie sowie die Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie. Mittlerweile dürften alle Bundesländer über ausformulierte Klimaschutzziele verfügen. Diese können in Gesetzen oder in Plänen, Programmen, Konzepten und Strategien fixiert sein. Die Kenntnis von diesen Zielen ist relevant zur Einschätzung, wie sich die Thüringer Ziele im Zusammenspiel der Bundesländer einfügen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/3534** vom 28. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. August 2022 beantwortet:

1. Welche Bundesländer haben wann Klimaschutzgesetze (beziehungsweise Klima-, Energie- oder Energiewendegesetze) beschlossen? Wann wurden diese Klimaschutzgesetze durch die Bundesländer novelliert?
2. Welche Bundesländer haben wann Klimaschutzpläne (beziehungsweise Klimaschutzprogramme, -konzepte oder -strategien) beschlossen? Wann wurden diese Klimaschutzpläne durch die Bundesländer angepasst?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Zu den abgefragten Daten in Bezug auf Klimaschutzgesetze beziehungsweise -pläne der anderen Bundesländer wurden seitens der Landesregierung keine eigenen Erhebungen durchgeführt. Die Daten sind jedoch auf den Internetseiten der jeweiligen Bundesländer frei zugänglich.

Für Thüringen gilt Folgendes:

Das Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz - ThürKlimaG) ist am 29. Dezember 2018 in Kraft getreten und wurde bisher nicht novelliert.

Darüber hinaus hat die Thüringer Landesregierung im Jahr 2019 die Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie beschlossen.

3. Wie lauten die aktuellen Ziele der Bundesländer in den Klimaschutzgesetzen beziehungsweise -plänen zum Anteil der Erneuerbaren Energien am (Netto-)Stromverbrauch in den Jahren 2030, 2040 und 2050?

Antwort:

Die aktuellen Ziele der Bundesländer zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sind sehr unterschiedlich. Die Bundesländer haben in ihren Klimagesetzen, -strategien, -plänen nicht nur unterschiedliche Ziele

le (zum Beispiel Ausbaupfade, CO<sub>2</sub>-Minderung et cetera) festgelegt, sondern auch die Bezugsgrößen und Zieljahre unterscheiden sich.

Der Landesregierung liegen daher auch keine belastbaren Daten zu einzelnen Länderzielen vor. Die Ziele sind jedoch auf den Internetseiten der jeweiligen Bundesländer frei zugänglich und in dem Bericht des EEG Bund-Länder-Kooperationsausschusses 2021 aufbereitet (abrufbar unter: [www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/EEG-Kooperationsausschuss/2021/bericht-bund-laender-kooperationsausschuss-2021](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/EEG-Kooperationsausschuss/2021/bericht-bund-laender-kooperationsausschuss-2021)).

Für Thüringen wird die Frage wie folgt beantwortet:

Ein formuliertes Ziel für den Anteil am Nettostromverbrauch existiert nicht.

Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch ist ein Indikator, der auch von den anderen Ländern und vom Bund veröffentlicht wird.

Die Landesregierung strebt an, den EE-Anteil am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern. Der EE-Anteil am Bruttostromverbrauch lag in 2019 bei 42,4 Prozent (letzte veröffentlichte Energiebilanz).

Thüringen hat sich zum Ziel gesetzt, seinen Energiebedarf bis 2040 bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen zu decken. Dieses Ziel ist im Thüringer Klimagesetz festgeschrieben.

4. Welche Bundesländer streben in ihren Klimaschutzgesetzen beziehungsweise -plänen im Jahr 2040 eine Produktion von Erneuerbarem Strom über den eigenen Bedarf hinaus an? In welcher Größenordnung wollen diese Bundesländer im Jahr 2040 Strom aus Erneuerbaren Energien exportieren?
5. Wie lauten die aktuellen Ziele der Bundesländer in den Klimaschutzgesetzen beziehungsweise -plänen zum Anteil der Erneuerbaren Energien am (Primär- beziehungsweise End-)Energieverbrauch in den Jahren 2030, 2040 und 2050?
6. Wie lauten die aktuellen Ziele der Bundesländer in den Klimaschutzgesetzen beziehungsweise -plänen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gegenüber dem Jahr 1990 in den Jahren 2030, 2040 und 2050?
7. Zu welchem Zeitpunkt streben die Bundesländer in den Klimaschutzgesetzen beziehungsweise -plänen eine Klimaneutralität an?

Antwort zu den Fragen 4 bis 7:

Zu den abgefragten Zielen und Daten in Bezug auf Festlegungen in Klimaschutzgesetze beziehungsweise -pläne der anderen Bundesländer wurden seitens der Landesregierung keine eigenen Erhebungen durchgeführt. Die Daten sind jedoch auf den Internetseiten der jeweiligen Bundesländer frei zugänglich.

Für Thüringen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

zu Frage 4:

Das Ziel der bilanziellen Deckung des Energiebedarfs bis 2040 bedeutet zum einen die bilanzielle Deckung des Stromverbrauchs. Das heißt, dass in Thüringen jährlich mindestens so viel Strom aus erneuerbaren Energien produziert werden muss, wie im Jahr verbraucht wird. Zum anderen müssen auch die Energiebedarfe in den Sektoren Wärme und Verkehr bilanziell aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass über das Jahr 2040 hinaus noch in begrenztem Umfang fossile Energiequellen zum Einsatz kommen. Dieser fossile Restbedarf kann nur durch einen höheren Beitrag der erneuerbaren Energien ausgeglichen werden. Thüringen muss insoweit mittelfristig per Saldo vom Stromimporteur zum Stromexporteur werden. Eine konkrete Größenordnung ist in der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie nicht festgelegt.

zu Frage 5:

Die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs aus einem Mix eigener erneuerbarer Energien bedeutet für das Jahr 2040 auch einen Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch in Höhe von 100 Prozent. Als Zwischenziel wird für 2030 in Höhe von 55 Prozent angestrebt.

zu Frage 6:

Klimaschädliche Treibhausgasemissionen sollen bis 2030 um 60 bis 70 Prozent, bis 2040 um 70 bis 80 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent reduziert werden (Ausgangswert der Treibhausgasemissionen 1990).

zu Frage 7:

Thüringen strebt entsprechend dem ThürKlimaG die Klimaneutralität in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts an.

8. Wie passen aus Sicht der Landesregierung die Ziele der Klimaschutzgesetze beziehungsweise -pläne der Bundesländer zu den Zielen des aktuellen Klimaschutzgesetzes des Bundes beziehungsweise den angestrebten Zielen der aktuellen Bundesregierung?

Antwort:

Eine Bewertung der Ziele der Klimaschutzgesetze der einzelnen Bundesländer vor allem im Vergleich zum Bundesklimaschutzgesetz hat die Landesregierung nicht vorgenommen. Die Landesregierung hat ihr Handeln an Bundesgesetzen und den Gesetzen des Freistaats Thüringen auszurichten, wobei auf die grundsätzliche Nachrangigkeit des ThürKlimaG in Bezug zum Bundesklimaschutzgesetz hinzuweisen ist. Gesetze anderer Bundesländer und vor allem auch deren Wirksamkeit, die sich ja ausschließlich an den regionalen Besonderheiten jedes Bundeslandes messen lässt, sind hierfür nicht maßgeblich.

Die für den Freistaat Thüringen festgelegten Ziele im Thüringer Klimaschutzgesetz entsprechen zum Teil gegenwärtig nicht mehr den Zielvorgaben des Bundesklimaschutzgesetzes beziehungsweise den angestrebten Zielen der aktuellen Bundesregierung. Das Thüringer Klimaschutzgesetz wurde bereits 2018 verabschiedet. Das Bundesklimaschutzgesetz und dessen Novellierung im Jahr 2021 folgten nach diesem Datum. Auch das erst kürzlich verabschiedete Planungsbeschleunigungspaket des Bundes verursacht eine Diskrepanz von Landeszielen im Vergleich zu Bundeszielen (zum Beispiel Flächenziel für Windkraftausbau).

In Vertretung

Dr. Vogel  
Staatssekretär